

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Mai 1994

Gesch. V.Nr. 253	Arch. Nr.
EIN 13 JUN 1994	Erl.
Vis. <i>[Handwritten Signature]</i>	Orig. <i>[Handwritten Signature]</i>
Kop. <i>[Handwritten Signature]</i>	

1463. Quartierplan Grossacker I, Opfikon

Am 2. Mai 1994 ersuchte der Stadtrat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 55 vom 22. Februar 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Grossacker I (Baulinienrevision).

Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. März 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. April 1994 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das einbezogene Gebiet umfasst sämtliche Grundstücke, die von der Baulinienrevision betroffen werden.

Der Stadtrat hat auf Begehren von einzelnen Grundeigentümern die Baulinien an der Grossackerstrasse auf der Nordseite aufgehoben und neu festgesetzt. Damit wird das nördliche Vorgartengebiet an dieser Strasse von einer Tiefe von ursprünglich 9 m auf 6 m reduziert und entspricht damit demjenigen auf der Südseite.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Opfikon mit Beschluss Nr. 55 am 22. Februar 1994 beschlossene Aufhebung und gleichzeitige Neufestsetzung von Baulinien an der Grossackerstrasse im Quartierplangebiet Grossacker I wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Glattbrugg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Mai 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

[Handwritten Signature]
Roggwiller